

amtliche Bekanntmachung

011 K 011/19



AMTSGERICHT REMSCHEID

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, den 01. September 2021, um 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Remscheid, Altbau, Alleestr. 119, 42853 Remscheid, 1.
Obergeschoss, Saal A 112**

das im Grundbuch von Remscheid Blatt 23727 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Wohnungseigentumsrecht bestehend aus 278/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Remscheid Flur 214, Flurstück 65, Gebäude- und Freifläche, Bliedinghauser Straße 56, groß: 625 m², verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 3 (Dachgeschoss nebst Kellerraum im Kellergeschoss) bezeichneten Wohnungseigentum.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus mit insgesamt 3 Wohneinheiten. Das Gebäude ist vollunterkellert. Das Dachgeschoss ist zu Wohnzwecken ausgebaut.

Die Wohnung befindet sich im Dachgeschoss. Die Wohnfläche beträgt rd. 69 m² bestehend aus Flur, Küche 3 Zimmern (mit einem gefangenem Raum), Badezimmer

sowie einen unterdurchschnittlichen Ausstattungszustand auf. Der Wohnung wurde ein Kellerraum im Kellergeschoss zugeordnet.

Die Wohnanlage weist einen durchschnittlichen baulichen Unterhaltungszustand auf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.04.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 37.200,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Für alle Teilnehmer an der Versteigerung wird aufgrund der Corona-Pandemie im Termin das Tragen eines Mund-Nasenschutzes angeordnet.

Remscheid, 03.03.2021